



DEUTSCHE
WILDTIER
STIFTUNG

Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern gemäß Entwurf 2020 – Raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung

Fünfte öffentliche Beteiligung

Naturschutzfachliche Stellungnahme der Deutschen Wildtier Stiftung (02.09.2020)

Hintergrund

Die Deutsche Wildtier Stiftung setzt sich für den Schutz bedrohter Arten und ihrer Lebensräume ein, trägt dazu bei, Konflikte zwischen den Bedürfnissen von Wildtieren und den Nutzungsinteressen des Menschen zu lösen und sieht in der Naturbildung ein wesentliches Instrument, um Menschen für den Schutz ihrer Umwelt zu sensibilisieren. Zu den Schwerpunkten der Stiftungsarbeit zählen das Schaffen von Lebensräumen u.a. durch ökologische und wildtierfreundliche Bewirtschaftung von Agrarflächen und Wäldern sowie die Entwicklung von Wildnis auf Flächen des Nationalen Naturerbes. Die Stiftung setzt sich kritisch-konstruktiv mit dem Konfliktfeld Windenergie und Artenschutz auseinander und setzt eine Vielzahl eigener Artenschutzprojekte um. In Mecklenburg-Vorpommern engagiert sich die Stiftung im besonderen Maß für den Schutz des Schreiadlers, der Wiesenweihe und der Trauerseeschwalbe. Auf dem stiftungseigenen Gut Klepelshagen bewirtschaftet die Stiftung rund 2.500 Hektar Land mit besonderer Rücksicht auf den Natur- und Artenschutz. Im benachbarten Gehren bietet die Stiftung mit der NaturErleben gGmbH Naturbildungsangebote an und leistet damit auch einen Beitrag für die touristische Entwicklung im Landkreis Vorpommern-Greifswald. Schließlich setzt sich die Deutsche Wildtier Stiftung mit Nachdruck für die weitere Bewahrung des Galenbecker Sees und den Schutz der Friedländer Großen Wiese als einem naturschutzfachlich bedeutsamen und einzigartig großen Niedermoor-komplex in Nordostdeutschland ein.

WEG 34/2015 Lübs/Friedländer Große Wiese

Seit Beginn des Planungsprozesses zu den Windeignungsgebieten hat sich die Deutsche Wildtier Stiftung zur Ausweisung der Friedländer Großen Wiese als Windeignungsgebiet sehr kritisch geäußert, so u.a. im dritten und vierten Beteiligungsverfahren zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP). Dort wurde ausführlich zu den naturschutzfachlichen Belangen bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten Stellung bezogen. Die damals vorgebrachten Argumente und Einwände haben nach wie vor ihre Gültigkeit, weshalb auf ihre Wiederholung im vorliegenden Papier weitgehend verzichtet wird.



DEUTSCHE
WILDTIER
STIFTUNG

Die geringfügige Verkleinerung des WEG 34/2015 im Rahmen der zweiten Änderung des RREP-VP ist aus Sicht der Deutschen Wildtier Stiftung völlig unzureichend. Die Stiftung hält aus naturschutzfachlichen Gründen an ihrer Forderung fest, das WEG 34/2015 komplett zu streichen. Unterstützt wird diese Forderung auch durch den Beschluss des Planungsverbandes, durch den das WEG 35/2015 Wilhelmsburg aus naturschutzfachlichen Gründen aus der Planung gestrichen wurde. Es ist fachlich völlig unverständlich, dass für das nahe gelegene Gebiet WEG 34/2015 trotz ähnlicher Bedingungen und einer aussagekräftigen Datengrundlage abweichende Bewertungsmaßstäbe herangezogen werden.

Insbesondere den Einwendungen hinsichtlich des Schutzes des Rotmilans sowie der Forderung, die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfohlenen Mindestabstandswerte und Prüfbereiche (LAG VSW 2007, 2015) mit Blick auf Horststandorte anzuwenden, wurde im aktuellen Entwurf nicht hinreichend Rechnung getragen. Entgegen der Aussage des Regionalen Planungsverbands, die detaillierte Überprüfung von Schutzanforderungen und Festlegung von Tabubereichen für den Rotmilan wäre nicht auf Ebene der Raumordnung notwendig, hält die Deutsche Wildtier Stiftung an ihrer Stellungnahme fest und geht in Ergänzung bereits vorliegender Papiere an dieser Stelle noch einmal auf die Punkte „Helgoländer Papier“, „Important Bird Area (IBA – Gebiet)“ und die Bedeutung des Gebietes für den Vogelzug ein:

A. Helgoländer Papier

Als Fachbehörden der Länder sind in Deutschland die Vogelschutzwarten (VSW) für den ornithologischen Artenschutz zuständig. Sie arbeiten insbesondere in der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) eng zusammen. Mitglieder der LAG VSW sind die staatlichen Vogelschutzwarten der Länder bzw. die für den Vogelschutz zuständigen Fachbehörden. Partner und zu den Sitzungen ständig geladene Gäste sind das Bundesamt für Naturschutz (BfN), der Bundesverband für Wissenschaftlichen Vogelschutz, der Dachverband Deutscher Avifaunisten, der Deutsche Rat für Vogelschutz und die Luxemburger Natur- und Vogelschutzliga.

Zu den Aufgaben der Vogelschutzwarten gehört es insbesondere, fachliche Grundlagen für den Artenschutzvollzug (s. z.B. Helgoländer Papier LAG VSW 2007, 2015) und die Koordination avifaunistischer Erfassungen (s. LAG VSW & BfN 2020) zu erarbeiten. Die mit dem „Helgoländer Papier“ veröffentlichten Abstandsempfehlungen der LAG VSW (2015) sind die wichtigsten avifaunistischen Fachstandards, indem sie *„einen allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft darstellen (VGH München, Urt. v. 29.03.2016 – 22 B 14.1875, 22 B 14.1876 Rn. 45) und die Basis für die „Transformationsakte“ der Länder (Leitfäden, Fachbeiträge, Handreichungen, Erlasse u. ä.) bilden. Bei Einhaltung dieser Empfehlungen dürfen Planungsträger und Genehmigungsbehörden in der Regel davon ausgehen, dass artenschutzrechtliche Verbote nicht berührt sind“* (nach LAG VSW & BfN 2020).

Laut Umweltbericht, Anlage 1, S. IV befindet sich ein Brutwald des Schreiadlers in westlicher Richtung in einer Entfernung von 4 km. Das Helgoländer Papier sieht einen Ausschlussradius von 6 km rund um Windenergieanlagen vor. Damit verstößt die gegenwärtige Planung gegen diesen Richtwert.



Beim Rotmilan hält der Planungsverband daran fest, dass dieser im Vorhabensgebiet kein Brutvogel sei, für den im Rahmen der Planung ein Schutzradius um Horste bzw. Nistplätze zu gelten habe. Die Deutsche Wildtier Stiftung fordert mit Nachdruck, dass vorliegenden Hinweisen auf Brutstandorte nachgegangen wird. Das Helgoländer Papier schreibt einen Mindestabstand von 1.500 m und einen Prüfbereich von 4.000 m zwischen Horst und Windenergieanlage vor. Für den Rotmilan trägt Deutschland eine besondere Verantwortung. Fast die Hälfte des Weltbestandes an Brutpaaren ist hier beheimatet. Zusätzlich ist diese Art aufgrund ihrer Lebensweise und ihres Flugverhaltens stark kollisionsgefährdet.

Der Rotmilan ist eine nach Europarecht streng geschützte Art und Bestandteil des Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie. Zur Stabilisierung des Bestandes müssen demnach Schutzgebiete ausgewiesen werden. Der Erhaltungszustand der Population darf sich nicht verschlechtern, auch außerhalb der Schutzgebiete nicht. Die Art befindet sich auf den Vorwarnlisten der Brutvögel Deutschlands mit starker Bestandsabnahme im kurzfristigen Trend (Zeitraum 1985-2009; GRÜNEBERG et al. 2015) und Mecklenburg-Vorpommerns mit starker Bestandsabnahme im kurzfristigen Trend (VÖKLER et al. 2014). Der Vorwarnstatus sagt aus, dass bei der Art bei anhaltenden bestandsreduzierenden Einwirkungen in naher Zukunft eine Einstufung in die Kategorie „gefährdet“ wahrscheinlich ist (DLR 2020). Dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen einen negativen Einfluss auf Bestandstrends der Art haben kann, haben mehrere Untersuchungen gezeigt (BELLEBAUM et al. 2013, KATZENBERGER & SUDFELDT 2019). Dies wird durch die Daten aus der zentralen Fundkartei des LFU BB (2020) untermauert. Demzufolge wurde mit Stand vom 07.01.2020 der Rotmilan hinter dem Mäusebussard als zweithäufigste Vogelart in Deutschland als Schlagopfer an Windenergieanlagen gemeldet.

Das Gebiet rund um das geplante WEG 34/2015 gilt als Brut- und Nahrungsgebiet zahlreicher Rotmilanpaare zur Brutzeit sowie als wertvolles Nahrungs- und Jagdgebiet durchziehender Milane im Herbst. Für den Erhaltungszustand der hiesigen Population stellt die Friedländer Große Wiese ein immens wichtiges Gebiet dar und spielt im Herbst überregional eine bedeutende Rolle. Diese Tatsache wurde im Rahmen der naturschutzrechtlichen Gutachten bisher nicht ausreichend dokumentiert.

Darüber hinaus werden beim Weißstorch die Mindestabstände zu Horststandorten zwar eingehalten, die Nahrungsflächen aber in ihrer Qualität für den Weißstorch maßgeblich verringert. Daran werden auch die geplanten Lenkungsflächen nichts ändern.

Der Ausweisung von Windeignungsgebieten auf Flächen, auf denen nachweislich Arten vorkommen, die sensibel auf Windenergie reagieren und die kollisionsgefährdet sind, und wo keine Rücksicht auf die wichtigsten avifaunistischen Fachstandards genommen wird, ist entschieden zu widersprechen.

B. Important Bird Area (IBA)

Die Friedländer Große Wiese ist das größte zusammenhängende Niedermoorgebiet in Nordostdeutschland und ein Rast-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet für den Vogelzug von internationaler Bedeutung.



DEUTSCHE
WILDTIER
STIFTUNG

Das geplante Windeignungsgebiet befindet sich vollständig innerhalb des Important Bird Area (IBA) „Putzarer See, Galenbecker See, Brohmer Berge“ (Nationaler Code: MV018). Als Zielarten gelten Zwergschwan, Saatgans, Blässgans, Graugans, Seeadler, Kornweihe und Sumpfohreule. Singschwan, Kranich und Kiebitz erfüllen als Rastbestände die Vorgaben für ein Gebiet internationaler Bedeutung.

Rechtlich sind IBA Gebiete als sogenanntes faktisches Vogelschutzgebiet einzustufen, die einem absoluten Beeinträchtigungsverbot unterliegen (siehe dazu das dem Planungsverband vorliegende Gutachten von Rechtsanwalt Niederstadt (S. 9)). Ein faktisches Vogelschutzgebiet ist ein Gebiet, das aus fachlich ornithologischer Sicht als Lebensraum für die nach Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie geschützten Vogelarten besonders geeignet, aber noch nicht förmlich unter Schutz gestellt worden ist. Die mit Windenergieanlagen einhergehende Schlaggefährdung und Scheuchwirkung begründet die Unzulässigkeit, IBA Gebiete als Windeignungsgebiete auszuweisen

(<https://www.juraforum.de/urteile/begriffe/faktisches-vogelschutzgebiet>).

Die herausragende Bedeutung des gesamten Niederungsmoors Friedländer Große Wiese als Rast- und Überwinterungsgebiet für Zugvögel und als Brutgebiet für zahlreiche Wat- und Wasservogelarten, erfordert eine umfassende Berücksichtigung als IBA-Gebiet.

Dort das mit 251 Hektar größte Windeignungsgebiet im Planungsraum auszuweisen, ist naturschutzfachlich inakzeptabel.

C. Vogelzug

Die Friedländer Große Wiese und der angrenzende Galenbecker See sind international bedeutsame Rastgebiete für Kraniche, Gänse und Schwäne.

Neben dem Vogelzug zwischen der Friedländer Großen Wiese und den baltischen und skandinavischen Ländern müssen auch kleinräumige Vogelbewegungen in die Bewertung miteinbezogen werden.

So liegt das geplante WEG 34/2015 nicht nur genau zwischen den Vogelschutzgebieten „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“, „Anklamer Stadtbruch“ und „Kleines Haff, Neuwarper See & Riether Werder“, sondern auch direkt im Flugkorridor der Kraniche. Das WEG 34/2015 tangiert darüber hinaus den Wechsel der Höckerschwäne zwischen den Rastplätzen Galenbecker See und Stettiner Haff. Sing- und Zwergschwäne werden ungefährdet nicht mehr zwischen dem Galenbecker See und ihren Rast- und Nahrungsplätzen in der Region und der Küste am Stettiner Haff hin und her ziehen können.

Die großflächigen Grünlandflächen mit eingestreuten Gehölz- und Heckenstrukturen sowie Gräben mit ihren begleitenden Vegetationsbiotopen bieten im Frühjahrs- und Herbstzug insbesondere zahlreichen Kleinvogelarten optimale Rast- und Nahrungsflächen. Im Rahmen der Gutachten wurden diese Arten bisher nicht berücksichtigt. Gerade Kleinvögel ziehen häufig nachts und das nächtliche Zuggeschehen wird häufig unterschätzt bzw. nicht ausreichend untersucht.



Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, zusätzlich zu den Zugbeobachtungen am Tag die nächtlich ziehenden Vögel zu erfassen.

Der Galenbecker See und die Friedländer Große Wiese gelten als drittgrößtes Kranichrastgebiet in Deutschland. Durch die massiven negativen Auswirkungen, die von der geplanten WEA 34/2015 ausgehen, ist der gesamte Rastplatz im Fortbestehen gefährdet. Überregional bedeutende Zugkonzentrationskorridore sind nach den Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (LAG VSW) unbedingt freizuhalten. Ehrenamtliche Erfassungen, die regelmäßig stattfinden und dem Monitoring des Rastbestandes der Zugvogelarten in der Region dienen, haben ergeben, dass die Zahlen rastender Kraniche und Gänse seit Abschluss des EU-Life Projekts „Naturraumsanierung Galenbecker See“ stetig gestiegen bzw. starken Schwankungen auf hohem Niveau ausgesetzt sind. Diese Erfassungen zeigen, dass die im Rahmen des Planungsprozesses vor- bzw. ausgelegten Daten, anhand derer Störungen bzw. negative Auswirkungen auf das Rastgeschehen ausgeschlossen werden, nicht vollständig sind.

Das Rastgeschehen bei Kranichen und nordischen Gänsen unterliegt alljährlichen Schwankungen mit Blick auf die Zahl der Individuen und dem täglichen Aktionsradius bei Nahrungsflügen. Die alljährlich ermittelten Rastzahlen bei Kranichen und Gänsen zeigen eindeutig die jährlichen hohen Fluktuationen innerhalb der herbstlichen Rastpopulationen (Rasthöchstzahlen bei Kranichen: 2014 = 25.000, 2015 = 19.000, 2016 = 20.000, 2017 = 15.000, 2018 = 40.000; Rasthöchstzahlen bei Gänsen: 2014 = 30.000, 2015 = 30.000, 2016 = 30.000, 2017 = 30.000, 2018 = 60.000, 2019 = 100.000). Die im Rahmen des naturschutzrechtlichen Fachbeitrags K&S Umweltgutachten 2016 erhobenen Kartierdaten sind daher völlig unzureichend und für fachlich fundierte Aussagen nicht anwendbar. Laut der Beobachtungstabelle im Gutachten auf Seite 37 sind insgesamt nur acht Begehungstermine veranschlagt. Zudem wurde innerhalb des Rasthöhepunktes nur eine Begehung durchgeführt. Um über Ausmaß und Intensität der Nutzung der Flächen durch angeführte Arten wissenschaftlich fundierte Aussagen treffen zu können, bedarf es langjähriger Datenreihen, die dem wechselnden Rastgeschehen gerecht werden. Die im Fachbeitrag veröffentlichten Daten von 2016 sind damit unzureichend und für das weitere Verfahren unbrauchbar. Belastbare Darstellungen sind innerhalb einer Herbstperiode nicht möglich. Daher sind weitere Erhebungen zum Rastgeschehen in der Fläche über mehrere Herbstphasen durchzuführen.

Selbst außerhalb des Zeitraumes des Rastmaximums wurden auf der Planfläche zweimal Individuenzahlen erfasst, die das 1% Kriterium erreichen, womit das Gebiet als bedeutsames Rastgebiet im internationalen Vogelschutz klassifiziert ist. Es ist anzunehmen, dass dieses während des Rastmaximums ebenso erreicht wurde. Aufgrund fehlender Kartierungen zur betreffenden Zeit, kann hierzu keine Aussage getroffen werden. Da dies rückwirkend nicht mehr nachvollziehbar ist, muss in jedem Fall eine neue Datenerhebung stattfinden. Auch außerhalb der Zugzeiten wird das ausgewiesene WEG 34/2015 von sogenannten „Übersommerern“ genutzt. Hunderte heimische Nichtbrüterkraniche nutzen die Planfläche in den Sommermonaten als Komfortzone. Die Vorhabensfläche ist somit nicht nur für durchziehende und rastende Kraniche von Bedeutung, sondern ebenso für die heimischen Kraniche. Auf der Vorhabensfläche wird bei Errichtung von Windenergieanlagen der Verbotstatbestand der Zerstörung von Ruheplätzen erfüllt.



DEUTSCHE
WILDTIER
STIFTUNG

Die Landesarbeitsgemeinschaft Kranichschutz Deutschland e.V. hat am 29.10.2014 eine Stellungnahme abgegeben, in der der Fachverband Rastzentren von Kranichen in Kategorien eingeteilt hat, um damit Windenergie-Planungen beurteilen zu können. Die Vorschläge lehnen sich an die Tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Mecklenburg-Vorpommern an, da diese einstmals geltenden Bestimmungen das Vorhandensein von störungsarmen Äsungsräumen für die sich sammelnden und für die rastenden Kraniche am besten gewährleisten:

Kategorie A – Das 1 % Kriterium (Kranich 1.500 Ex.) wird um ein Vielfaches an den entsprechenden Schlafplätzen überschritten. Bei solchen Plätzen ist ein Umkreis von 8 km ab Schlafplatzgrenze von Windenergieanlagen frei zu halten.

Kategorie B – Das 1 % Kriterium (Kranich 1.500 Ex.) wird regelmäßig erreicht. Bei solchen Plätzen ist ein Umkreis von 5 km ab Schlafplatzgrenze von Windenergieanlagen frei zu halten.

Kategorie C – Das 1 % Kriterium wird nur gelegentlich erreicht (Kranich 500 – 1500 Ex.). Es handelt sich überwiegend um Sammelpplätze einheimischer Kraniche und damit um regional bedeutsame Konzentrationen von Kranichen. Bei derartigen Plätzen ist ein Umkreis von 3 km ab Schlafplatzgrenze von Windenergieanlagen frei zu halten.

Die Friedländer Große Wiese und der Galenbecker See gehören zur Kategorie A. Daher sollten die Schlafplätze im Umkreis von 8 km von Windenergieanlagen frei gehalten werden. Die jetzigen Planungen unterschreiten die Abstandskriterien erheblich und sind nochmals eingehend zu prüfen. Alljährlich rasten im Herbst weit über 100.000 Kraniche in Mecklenburg- Vorpommern. Daher hat das Land eine große Verantwortung im europäischen Schutz der Großvögel (Bonner Konvention). Dieser Verantwortung muss mit einer sensiblen und rücksichtsvollen Planung für Windenergieanlagen entsprochen werden.

Fazit

Das geplante WEG 34/2015 gefährdet in einem hohen Maß die bereits erreichten und zukünftig angestrebten Ziele im Natur- und Artenschutz in der Region Friedländer Große Wiese. Dieses Gebiet ist in seiner naturräumlichen Ausstattung von nicht nur landesweiter, sondern von internationaler Bedeutung. Mit der vorliegenden Stellungnahme ergänzt die Deutsche Wildtier Stiftung ihre in den vergangenen Jahren vorgelegten Gutachten und Datensammlungen insbesondere zur Avifauna. Die Deutsche Wildtier Stiftung lehnt das geplante WEG 34/2015 ab und behält sich weitere rechtliche Schritte vor, sollte der Regionale Planungsverband Vorpommern an diesem Windeignungsgebiet festhalten.



DEUTSCHE
WILDTIER
STIFTUNG

AUSGEWÄHLTE LITERATURHINWEISE

BELLEBAUM, J., KORNER-NIEVERGELT, F., DÜRR, T. & MAMMEN, U. (2013): Wind turbine fatalities approach a level of concern in a raptor population. *J. Nat. Conserv.* 21: 394-400.

DLR – DEUTSCHES ZENTRUM FÜR LUFT- UND RAUMFAHRT E.V. (2020): Rote Liste Zentrum. Gefährdungskategorien. Online unter: <https://www.rote-liste-zentrum.de/de/Gefährdungskategorien-1711.html> (abgefragt: 30.08.2020)

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, Stand: 30.11.2015. *Ber. Vogelschutz* 52: 19-67.

LFU BB – LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG (2020): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. Stand: 07. Januar 2020. – Länderübergreifende Dokumentation der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg, 135 S. Online unter: http://www.lfu.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/vsw_dokwind_voegel.pdf (abgefragt am 30.08.2020)